

## Exkurs

# Datenschutz an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe

### **Das Jugendamt fragt:**

**„Wiederholt habe ich in unserem Landkreis die Situation, dass die Schulen nach der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung die Erwartung haben, dass das Jugendamt sie darüber informiert, ob aus dessen Sicht eine Gefährdung vorliegt oder nicht und ggf. auch darüber, welche Maßnahmen durch das Jugendamt veranlasst wurden.“**

**Die Fachstelle antwortet:** „Es gibt in Deutschland keine datenschutzrechtliche Bestimmung, die es dem Jugendamt verbietet, im Fall der Notwendigkeit ein Kind zu schützen, die dazu erforderlichen Informationen auszutauschen. Zudem ist das Jugendamt berechtigt auch Lehrer/innen in die Risikoabschätzung und damit in die folgende Schutzplanung in einer geeigneten Form einzubeziehen. Bestenfalls sind die Eltern darüber im Vorfeld zu informieren und eine Schweigepflichtentbindung ist einzuholen. Sollten die Eltern dem nicht zustimmen und ist die Beteiligung der Schule erforderlich um das Kind angemessen schützen zu können, kann die Einbeziehung der Schule auch ohne Zustimmung der Eltern geschehen.“

Ggf. ist die Einbeziehung des Familiengerichtes geboten. Eine grundsätzliche und bedingungslose Informationspflicht von Seiten des Jugendamtes besteht nicht“

Solche und ähnliche Frage- und Antwortsituationen sind nicht selten an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule anzutreffen und führen in der Folge durchaus zu Handlungsunsicherheit, Abgrenzung oder Verärgerung auf beiden Seiten und sind ungeklärt nicht unbedingt förderlich für eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen.

### **Zur Ausgangssituation**

Wie aber ist zunächst die Ausgangssituation für beide Arbeitsbereiche insbesondere unter dem Aspekt eines möglichen Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der Eltern bzw. deren elterlicher Sorge?

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre **Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**.“<sup>1</sup>*

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“<sup>2</sup>*

Zunächst ist die elterlichen Perspektive zweifelsfrei: Für die Pflege und Erziehung der Kinder sind die Eltern uneingeschränkt verantwortlich und ein Eingriff in diese Verantwortung kann nur erfolgen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist.

In diesem Sinne gilt für Jugendhilfe und Schule: Als Teil der staatlichen Gemeinschaft haben beide Bereiche aktiv darauf zu achten, dass die Eltern ihrer Verantwortung gerecht werden und ggf. dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Gefährdung Maßnahmen zu deren Abwendung getroffen werden können.

In diesem Zusammenhang sei zunächst klargestellt, dass ein Eingriff in die o. g. Rechte nur dann zulässig ist, wenn sich beide Bereiche zunächst nach eigener Einschätzung im Gefährdungs-

bereich befinden.

Um als Jugendhilfe bzw. Schule handlungsfähig zu sein, hat der Gesetzgeber bestimmte Vorgaben gemacht, um im Bedarfsfall zum Schutz von Kinder abgestimmt bzw. gemeinsam agieren zu können. Dies bedeutet im Alltag Informationen zu Situationen austauschen zu können und ggf. zu treffende oder getroffene Maßnahmen mit dem jeweils anderen Partner abstimmen zu können.

Neben den noch zu erörternden rechtlichen Regelungen gibt es eine grundsätzliche Regel im deutschen Rechtssystem: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung die es Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe und der Schule untersagt zum Schutz eines Kindes vor Gefahren notwendige Informationen (auch ohne Zustimmung der Eltern) auszutauschen sowie notwendige und geeignete Maßnahmen zum Schutz eines Kindes selbst einzuleiten. Im Zweifelsfall kann sich die Fachkraft gemäß § 34 StGB auf einen rechtfertigenden Notstand berufen, der es sogar erlaubt, zum Schutz eines Kindes eine der Situation angemessene Straftat (z. B. die Verweigerung der Herausgabe eines Kindes an seine Eltern) zu begehen.

*„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, **wenn** bei*

*Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“<sup>3</sup>*

Welche rechtlichen Regelungen aber sind zu beachten, wenn sich die Gefährdungssituation für die Schule nicht so eindeutig darstellt und diese noch einer weiteren Abklärung z. B. mit dem Jugendamt bedarf.

Dazu ist es zunächst von Bedeutung die jeweiligen Kinderschutzaufträge für Schule und Jugendhilfe zu fixieren.

*„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler **verpflichtet**. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, **jedem Anhaltspunkt** für Vernachlässigung oder Misshandlung **nachzugehen**. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die **Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen.“<sup>4</sup>*

*„Werden ... Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind***

***oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den **Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck **befugt**, dieser Person die dafür erforderlichen **Daten zu übermitteln**; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“<sup>5</sup>*

*„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken meh-***

**rerer Fachkräfte einzuschätzen.** Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind** und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**. ... Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger** ... notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“<sup>6</sup>

**Denn vollständigen Artikel können Sie unter [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de) nachlesen.**

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438) m. W. v. 01.01.2015. <http://dejure.org/gesetze/GG/6.html>

2 Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909;

2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2018). [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1666.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html)

3 § 34 Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218). [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_34.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html)

4 § 4 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]). [http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg\\_2015\\_3#4](http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2015_3#4)

5 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Artikel 1 G. v. 22.12.2011 BGBl. I S. 2975. Geltung ab 01.01.2012

<http://www.buzer.de/gesetz/10032/a174472.htm>

6 § 8a Abs. 1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 01.11.2015. [http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/8a.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html)

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz  
im Land Brandenburg  
c/o Start gGmbH  
Fontanestraße 71  
16761 Hennigsdorf

E-Mail: [info@start-ggmbh.de](mailto:info@start-ggmbh.de)  
[www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)